

Ortspolizeiliche Verordnung

Auf Grundlage des § 12 Abs 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl Nr 66/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl 3/2015 wird verordnet:

§ 1

Das Betreten der Eisfläche am Moosburger Mitterteich ist aufgrund von Lebensgefahr verboten.

§ 2

Die Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Moosburg, 29. Jänner 2019

Der Bürgermeister:

LAbg Herbert Gaggl